

Volkswirtschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **36 (1920)**

Heft 46

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mit komfortableren und praktischen Einrichtungen fürs Publikum zu erstellen.

Für den Bau von Notwohnungen in Deutschland für reichsdeutsche Flüchtlinge bewilligte der Hauptausschuß des Reichstages 25 Millionen Mark und weitere 12,390,000 Mark zur Herstellung von Kleinwohnungen für Arbeiter und Beamte. Zur Förderung der Neubautätigkeit durch Gewährung von Reichsdarlehen zur Schaffung von Wohnungen und zur Fertigstellung angefangener Bauten wurden 925 Millionen Mark zur Verfügung gestellt und weitere 300 Millionen Mark sollen als Vorschüsse zur Errichtung von Bergmannswohnungen verwendet werden.

Volkswirtschaft.

Aufhebung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft. Durch Bundesratsbeschluß vom 11. Januar 1921 ist die bisherige Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft als solche mit 1. Februar aufgehoben worden. Die Geschäfte der Elektrizitätsversorgung werden einstweilen durch den bisherigen Chef der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft weiter besorgt. Korrespondenzen sind an das eidgen. Volkswirtschaftsdepartement, Elektrizitätsversorgung, zu richten.

Die aus allen Kreisen des Gewerbe- und Handelsstandes der Kantone St. Gallen und Appenzell zahlreich besuchte Vertrauensmännerversammlung in St. Gallen faßte nach Anhörung eines orientierenden Referates von Nationalrat A. Schirmer

und nach benützter Diskussion zur Lage folgende Entscheidung: „Die einheimischen Gewerbe und Industrien bedürfen zur Erhaltung ihrer Existenzmöglichkeit unbedingt die vom Bundesrat vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen. Gewerbe und Handel erklären sich bei Eindeckung ihrer Bedürfnisse in dieser Beziehung gegenseitig solidarisch; die Schutzmaßnahmen des Staates sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen. Die zu erzielenden Mehreinnahmen aus Zöllen und Einfuhrgebühren sind in erster Linie zur Verbilligung der Lebenshaltung und zum Abbau der Monopole zu verwenden, nicht zur Lösung des Finanzreform-Programms des Bundes. Der Gewerbe- und Handelsstand wird seinerseits das möglichste tun, den Preisabbau zu fördern, indem er in der Kalkulation seiner Verkaufs- und Arbeitspreise auf Grund billigerer Rohmaterial- und Warenpreise rechnet und in der Berechnung der Unkosten und Risikozuschläge sich auf das Allernotwendigste beschränkt. Die Erhaltung eines lebensfähigen Handwerk-, Industrie- und Gewerbebestandes ist eine absolute Notwendigkeit und liegt im Interesse der Konsumenten, da nur produktive Arbeit imstande ist, dauernd die öffentlichen Lasten durch zweckmäßige Steuerleistung zu tragen. Es sind daher auch die Mittel von Bund, Kantonen und Gemeinden unter allen Umständen zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten, nicht für die Arbeitslosenunterstützung zu verwenden. Die Weiterexistenz der freiwirtschaftlichen Produktionsweise und damit auch unserer politischen Selbständigkeit wird im wesentlichen davon abhängen, wie unsere oberste Landesbehörde und das Parlament den Schutz unserer nationalen Arbeit sichern wird.“

Maschinenwerkzeuge für die Holzindustrie!

Die Anschaffung von Maschinenwerkzeugen ist Vertrauenssache. Mehr als je ist es notwendig, den Bedarf hierin bei durchaus fachkundigen Spez.-Firmen zu decken, die für reelle Bedienung Gewähr bieten. Wir liefern nur erstklassige Qualitätswerkzeuge, die wir auf Grund eigener Erfahrungen empfehlen können.



Wir besorgen auch das Lötten v. Bandsägeblättern, Richten und Neuzahnen von Kreissägeblättern, Schleifen von Hobelmessern. Kehlmesser machen wir nach Holzmuster oder Skizze.

Um Zuweisung von Anfragen und Aufträgen bitten

A.-G. OLMA
Landquarter Maschinenfabrik, Olten

Verkaufsbureau Fischer & Söffert, Basel.

3955 c